

Bekanntmachungen

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die nachfolgenden Änderungen des Regelwerks Quotrix beschlossen.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

§ 1 Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem Quotrix. (1) In dem elektronischen Handelssystem Quotrix der Börse Düsseldorf können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der Börse Düsseldorf entweder zum Börsenhandel im ~~amtlichen oder geregelten~~ regulierten Markt zugelassen oder in den Börsenhandel im regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sein. Die Geschäftsführung hat den Emittenten über die Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem Quotrix zu unterrichten.

...

§ 2 Market Maker. (1) ...

(2) Die Beauftragung eines Unternehmens als Market Maker setzt voraus:

a) Zulassung zum Handel an der Börse Düsseldorf unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ ~~15-16~~ und ~~16-17~~ BörsO.

...

d) Nennung der für das Unternehmen mit der Quotierung zu beauftragenden Personen und ihrer Vertreter unter Nachweis jeweils der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit gemäß § ~~17-18~~ BörsO.

...

(4) Hinsichtlich des Nachweises für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für den Market Maker sowie der von diesem mit der Quotierung beauftragten Personen gilt § ~~19-20~~ BörsO entsprechend.

...

§ 15 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung. Aktien, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen u.ä. anstehen, sowie alle darauf lautenden Optionsscheine und sonstige derivativen Produkte werden mit Ende des Handelstages der Referenzbörse, an dem die Aktie letztmalig „cum“ gehandelt wird, bis zum Beginn des Handels am Referenzmarkt am folgenden Börsentag ausgesetzt. Während der Aussetzung ist der Market Maker nicht berechtigt, Quoteanfragen zu beantworten. Im Übrigen gilt § ~~31-26~~ BörsO entsprechend.

Düsseldorf, 3. Januar 2008

Der Vorstand der Börse Düsseldorf AG hat mit Billigung der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf die nachfolgenden Änderungen der Ordnung für den Freiverkehr beschlossen.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

§ 2 Der Träger beauftragt mit der Organisation des Freiverkehrs ~~den Marktausschuss, dessen Mitglieder gemäß § 34 BörsO vom Börsenrat gewählt werden~~ die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf.

...

§ 4 (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet auf Antrag eines zum Handel an der Börse zugelassenen Unternehmens die Geschäftsführung ~~im Benehmen mit dem Marktausschuss.~~

(2) Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung der Freiverkehrsrichtlinien und zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten verpflichten. Er muss die Lieferbarkeit der Wertpapiere, die Geldverrechnung (ordnungsgemäße Abwicklung) sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung ~~des Marktausschusses und~~ der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände sicherstellen. Er muss insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung, ein Delisting oder eine Herabstufung in ein anderes Marktsegment an der Heimatbörse informieren.

...

(5) Wenn die Börsenzulassung des Antragstellers erlischt oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet die Geschäftsführung ~~im Benehmen mit dem Marktausschuss~~ über den Fortbestand der Notierung, sofern nicht ein anderes zum Handel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtungen des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt.

...

§ 6 Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann. ~~Der Marktausschuss~~ Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung widerrufen, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind. Dies gilt insbesondere, wenn Wertpapiere aus einem börsenmäßigen Markt an der Heimatbörse aufgrund von Regelverletzungen ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat dies unverzüglich der Geschäftsführung der Börse und der Handelsüberwachung mitzuteilen.

§ 7 Die Geschäftsführung kann ~~im Benehmen mit dem Marktausschuss~~ die Optionsscheine im Sinne des § 10 segmentieren und dies dem Markt kenntlich machen.

§ 8 Wertpapiere, die weder zum Börsenhandel im ~~amtlichen oder geregelten~~ regulierten Markt zugelassen, noch in den ~~geregelten regulierten~~ regulierten Markt oder Freiverkehr einbezogen sind, dürfen während der Börsenzeit im Börsensaal nicht gehandelt werden. Ein Ausruf darf nicht erfolgen.

§ 9 Der Handel in Freiverkehrswerten erfolgt auf der Grundlage der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des ~~amtlichen~~ regulierten Marktes.

...

§ 14 (1) Die Bestimmung des für den Aufruf und die Preisfeststellung zuständigen Skontroführers erfolgt durch die Geschäftsführung ~~im Benehmen mit dem Marktausschuss.~~

...

§ 16 (1) Auf Antrag des Einbeziehenden bzw. seines Rechtsnachfolgers, ~~oder der Geschäftsführung oder des Marktausschusses~~ oder können Notierungen im Freiverkehr eingestellt werden. Über eine Notierungseinstellung entscheidet die Geschäftsführung ~~im Benehmen mit dem Marktausschuss.~~

...

~~§ 17 Weder die Mitglieder des Marktschusses noch die~~ Die Börse Düsseldorf AG ~~haften~~ haftet Dritten gegenüber nicht für Schäden, die aus Maßnahmen gemäß der Freiverkehrsordnung, insbesondere aus der Einbeziehung von Wertpapieren, der Segmentierung, der Notierungseinstellung oder der Skontroverteilung entstehen, ~~da der Marktausschuss die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt.~~

...

§ 19 Die Ordnung für den Freiverkehr sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der ~~Börsenrat~~ Vorstand hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Düsseldorf, 3. Januar 2008

Der Vorstand der Börse Düsseldorf AG hat mit Billigung der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf die nachfolgenden Änderungen der Normkonkretisierenden Richtlinie zum Anlegerschutz bei Einbeziehungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf (Anlegerschutz-Richtlinie Freiverkehr) beschlossen.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich. (1) ...

(2) Bei der Entscheidung über eine Einbeziehung ist zu berücksichtigen, ob

1. die Einbeziehung von Wertpapieren in Verbindung mit einem "öffentlichen Angebot" im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes beantragt wird, die nicht an einer anderen inländischen Börse zum ~~amtlichen oder geregelten~~ regulierten Markt zugelassen sind oder nicht bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden oder
2. die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, die bereits an einer anderen inländischen Börse zum ~~amtlichen oder geregelten~~ regulierten Markt zugelassen sind oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden oder

...

Düsseldorf, 3. Januar 2008

Aussetzung und Notierungseinstellung

Das nachfolgend aufgeführte Wertpapier wurde am 2. Januar 2008 ab 10.03 Uhr ausgesetzt und mit Ablauf des 2. Januar 2008 im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf eingestellt.

NAME	ISIN
SANTANDER MULTIMEDIA INH.	LU0098100133

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4278)
Düsseldorf, 3. Januar 2008

Aussetzung der Preisfeststellung**Asustek Computer Inc., Taipeh, Taiwan**

- ISIN: US04648R2094 -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung der Aktien und aller darauf lautenden Optionsscheine und sonstigen derivativen Produkte am 2. Januar 2008 von 09.29 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:
SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 3. Januar 2008

Aussetzung der Preisfeststellung**Meridian Gold Ltd., Toronto/Ont., Kanada**

- ISIN: CA5899751013 -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung der Aktien und aller darauf lautenden Optionsscheine und sonstigen derivativen Produkte am 2. Januar 2008 von 15.44 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:
SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 3. Januar 2008

Aussetzung der Preisfeststellung**Condomi AG, Köln**

- ISIN: DE0005444905 -

Wegen einer wichtigen, die Bewertung der Aktien beeinflussenden Mitteilung wurde die Preisfeststellung der Aktien und aller darauf lautenden Optionsscheine und sonstigen derivativen Produkte am 20. Februar 2007 von 15.10 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:
SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 20. Februar 2007

Aussetzung der Preisfeststellung**9.75 % Belize Anleihe v. 03/15**

- ISIN USP16394AD32 -

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde am 23 Juli 2007 von 09.00 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: DBM Deutsche Börsenmakler GmbH (4257)
Düsseldorf, 23. Juli 2007

Aussetzung der Preisfeststellung

Das nachfolgend aufgeführte Wertpapier wurde am 7. August 2007 ab 09.23 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	ISIN
FT ABS PLUS INH., Luxemburg	LU0121186786

Skontroführer:
DBM Deutsche Börsenmakler GmbH (4271)
Düsseldorf, 7. August 2007

Aussetzung der Preisfeststellung

Das nachfolgend aufgeführte Wertpapier wurde am 30. August 2007 ab 11.10 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	ISIN
WESTLB M.COMP.-ABS C EO	LU0208124353

Skontroführer:
DBM Deutsche Börsenmakler GmbH (4271)
Düsseldorf, 30. August 2007

Aussetzung der Preisfeststellung**M.I.F. – NEWT. INTL.G. LS INC**

- ISIN: GB0006779986 -

Aufgrund der Rücknahme der Verwahrmöglichkeit des Fonds beim luxemburgischen Custodian wird die Preisfeststellung des Fonds am 2. November 2006 ab 15.22 Uhr auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:
SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4278)
Düsseldorf, 2. November 2006